

**Die folgenden Punkte sind zurzeit grundsätzlich für private Antragsteller für eine Förderung der Dorfentwicklung zu beachten (nicht abschließend aufgeführt):**

- Mit dem Zuschuss soll der Anreiz gegeben werden, Bau- und Sanierungsmaßnahmen durchzuführen, die zur Erhaltung und Gestaltung des dörflichen Charakters beitragen. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.
- Für die Antragstellung gelten ab sofort Antragsfristen. Anträge für geplante Dorfentwicklungsprojekte können **jährlich zum 15. Februar** eingereicht werden. Es zählt das Posteingangsdatum beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL). Nach dem 15.02. werden alle eingegangenen Anträge miteinander verglichen und bewertet. Daraus entsteht eine Rankingliste. Ob für Ihr beantragtes Projekt ein Bewilligungsbescheid erfolgen kann, wird erst nach Prüfung Ihres förmlichen Antrages auf Grundlage des Ergebnisses des Rankings, sowie nach den verfügbaren Haushaltsmitteln entschieden.
- Mit dem Zuwendungsantrag sind mindestens drei Angebote pro Gewerk vorzulegen. Die Angebote müssen vergleichbar sein. Sofern keine 3 Angebote vorgelegt werden können, so ist dieses von Ihnen schriftlich zu bestätigen. Zusätzlich ist der schriftliche Nachweis zu erbringen, dass keine weiteren Firmen / Bieter zur Verfügung standen.
- Im Rahmen des Dorfentwicklungsprogramms ist im Landkreis Uelzen auf Grundlage der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE) grundsätzlich eine Förderung i. H. v. bis zu 30% der zuwendungsfähigen Kosten möglich. Maßnahmen mit einem Zuwendungsbedarf von weniger als 2.500 € werden nicht gefördert.

Die höchstmögliche Förderung ist pro Objekt begrenzt auf:

- 25.000 € - für kleinere Bau- und Erschließungsmaßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung des dörflichen Charakters .
- 50.000€ - für die Erhaltung und Gestaltung land- und forstwirtschaftlich oder ehemals land- und forstwirtschaftlich genutzter Bausubstanz mit ortsbildprägendem Charakter.
- 50.000€ - für die Anpassung von Gebäuden einschließlich Hofräumen und Nebengebäuden land- und forstwirtschaftlicher Betriebe an die Erfordernisse zeitgemäßen Wohnens und Arbeitens, um sie vor Einwirkungen von außen zu schützen oder in das Ortsbild oder in die Landschaft einzubinden, soweit sie nicht im Rahmen des einzelbetrieblichen Agrarinvestitionsförderungs-programms gefördert werden.
- 50.000€ - für den Abbruch von Bausubstanz nach Maßgabe besonderer siedlungsstruktureller oder entwicklungsplanerischer Gründe. Hierfür ist ein Nachnutzungskonzept erforderlich.
- 50.000€ - für die Umnutzung von Gebäuden land- und forstwirtschaftlicher Betriebe für Wohn-, Arbeits-, Fremdenverkehrs-, Freizeit- öffentliche oder gemeinschaftliche Zwecke und nach Maßgabe besonderer siedlungsstruktureller oder entwicklungstechnischer Gründe auch deren Translozierung insbesondere zur Innenentwicklung (- 100.000€).
- 100.000€ - für Projekte, die in besonderem Maß der Innenentwicklung dienen.
- 50.000€ - für die Erhaltung und Gestaltung ortsbildprägender landschaftstypischer, ländlicher Bausubstanz. Bei Kulturdenkmälern kann der Höchstbetrag auf bis zu 100.000€ heraufgesetzt werden (EU-Fördertatbestand)

- Die Anträge (je Gebäude / Projekt einen Antrag) sind vollständig auszufüllen und mit den erforderlichen Unterlagen der Gemeinde vorzulegen. Die Gemeinde sendet den Zuwendungsantrag über die / den Umsetzungsbeauftragte/n (Betreuer) an das Amt für regionale Landesentwicklung.
- Falls noch keine Registriernummer vorhanden ist, ist zeitgleich ein Antrag auf Zuweisung einer Registriernummer zu stellen. Ohne Registriernummer ist eine weitere Antragsbearbeitung nicht möglich. Weitere Antragsvordrucke und die Vordrucke für die Beantragung einer Registriernummer erhalten Sie auch im Internet unter:  
<http://www.zile.niedersachsen.de>
- Gestalterische Details stimmen Sie - sofern erforderlich - bitte vor Antragstellung mit dem / der Umsetzungsbeauftragten ab.
- Eine Beratung der Umsetzungsbeauftragten kann jederzeit in Anspruch genommen werden. Ihnen entstehen dadurch grds. keine Kosten/Gebühren. Kontaktdaten s. Anlage.
- Richten Sie sich darauf ein, dass bis zur Genehmigung / Bewilligung einige Zeit vergehen kann.
- Sofern zur Durchführung des Vorhabens behördliche Genehmigungen erforderlich sind, so sind diese in Kopie mit dem Zuwendungsantrag vorzulegen.
- **Wichtig:** Erst wenn Ihnen der Zuwendungsbescheid vorliegt, darf der Auftrag erteilt und mit dem Projekt begonnen werden! Als Maßnahmebeginn ist bereits der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten (=Auftragsvergabe schriftlich oder mündlich). **Beispiel: Bestellung von Baumaterial.**
- Bei der Antragstellung ist zu beachten, dass nachträgliche Kostensteigerungen oder zusätzlich erforderliche Positionen nicht als zuwendungsfähig anerkannt werden können. Eine Nachbewilligung für eine Maßnahme ist ausgeschlossen.
- Positionen wie zum Beispiel **Pauschalen, Unvorhergesehenes, zur Rundung, Eventualpositionen** oder **Sonstiges** sind nicht zuwendungsfähig und werden aus den Kostenangeboten gestrichen.
- Bei der Ausführung des Projektes sind die im Zuwendungsbescheid enthaltenen Fristen und Auflagen einzuhalten. Das Projekt ist antragsgemäß durchzuführen. Eigenmächtige Änderungen von den im Zuwendungsantrag angegebenen Voraussetzungen (z. B. Abweichungen vom Kostenangebot) können unter Umständen zum Widerruf der Zuwendung führen.
- **Das Projekt muss komplett** (ggf. über einen längeren Zeitraum) **vorfinanziert werden.** Nach vollständiger Fertigstellung erfolgt die Abrechnung mit dem dafür vorgesehenen Formular mit den Originalrechnungen und Quittungen bzw. Kontoauszügen. Im Rahmen des Erstattungsverfahrens wird zu gegebener Zeit, nachdem die ordnungsgemäße Verwendung nachgewiesen wurde und die Prüfung der eingereichten Unterlagen abgeschlossen ist, der bewilligte Zuschuss auf Basis der Endabrechnung ausgezahlt.